

RS OGH 1998/7/15 7Ra230/98i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1998

Norm

RATG §2 TP2

Rechtssatz

Nach Tp.2 RATG sind nur taxativ aufgezählte Klagen (EvBl 1935/595), insbesondere Klagen auf Entgelt für Arbeiten und Dienste, zu entlohen, sofern eine kurze Darstellung des Sachverhaltes möglich ist. Alle übrigen Klagen sind gemäß TP 3 I 1. a RATG zu entlohen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Rückforderung einer Überzahlung. Bereicherungsklagen sind jedoch nach TP 3 zu honorieren.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 230/98i

Entscheidungstext OLG Wien 15.07.1998 7 Ra 230/98i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000273

Dokumentnummer

JJR_19980715_OLG0009_0070RA00230_98I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at